

Allgemeine Geschäfts- Mietbedingungen (AGB)
zwischen der
Firma T-STAGE GmbH,
nachstehend Vermieter genannt,
und den im Vertrag genannten Auftraggeber,
nachstehend Mieter genannt,
über die Vermietung von mobiler Überdachungen und
Veranstaltungstechnik.

§1 Gültigkeit der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen, Angebot- und Mietvereinbarungen zwischen dem Vermieter und Mieter erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Dies gilt auch, soweit der Mieter davon abweichende Bedingungen genannt und der Vermieter diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter diese Schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere unter Vorbehalt der Verfügbarkeit bis zur endgültigen Auftragserteilung.
2. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung des Vermieters bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder e-Mail genügt der Schriftform.

§3 Bereitstellung/Lieferung und Ausführung

1. Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages.
2. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Energieanforderungen, Ansprechpartner und zeitliche Verfügungsrahmen der Räumlichkeiten.
3. Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.
4. Außerdem muss er dafür sorgen, dass geeignete Parkplätze zumindest für das Ent- und Beladen der Produktionsfahrzeuge vorhanden sind und diese ggf. genehmigen zu lassen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Arbeiten rechtzeitig zu informieren.
6. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen und eine eventuelle daraus resultierende Mehrarbeit in Rechnung stellen.
7. Sofern nicht anders vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A12(2)) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.

- 8.** Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften dieser zu überwachen. Mitarbeiter, die zur Verfügung gestellt werden, müssen körperlich belastbar, technisches Grundverständnis, z.T. Schwindelfrei, keinesfalls alkoholisiert und deutschsprachig sein. Die Versicherungspflicht und Entlohnung dieser Mitarbeiter sind vom Mieter zu tragen.
- 9.** Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet uns nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 10.** Für jegliche Schäden, die durch mangelhaften Strom oder Stromschwankungen (oder gestelltes Material) entstehen, hat der Veranstalter in vollem Umfang zu haften. Die gegenteilige Beweisführung ist vom Veranstalter durchzuführen.

§4 Mietgegenstand, Mietpreis, Mietzeit

- 1.** Der Vermieter vermietet an den Mieter, die im Angebot näher bezeichneten Veranstaltungstechnik zu dem dort zwischen den Parteien vereinbarten Mietpreis und für den dort vereinbarten Zeitraum. Das vom Mieter und Vermieter bestätigte Angebot ist Gegenstand dieses Mietvertrages.
- 2.** Der vereinbarte Mietpreis gilt, sofern nicht anders vereinbart, für 24 Std.
- 3.** Der vereinbarte Mietpreis ist, sofern nicht anders vereinbart, ohne Skonti zum vereinbarten Mietbeginn fällig.
- 4.** Der vereinbarte Mietpreis versteht sich exklusiv der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.** Mit dem Aufbau der gemieteten Veranstaltungstechnik wird erst nach Zahlungseingang des vereinbarten Mietpreises begonnen.
- 6.** Mit Entgegennahme gelten die Mietgegenstände als mängelfrei übergeben, falls nicht binnen 3 Std. Mängel geltend gemacht werden und dem Vermieter die Möglichkeit zur Ausbesserung der Mängel gegeben wird.
- 7.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mietsachen. Wir behalten uns vor, ein nach unserem Ermessen gleichwertiges Gerät zu liefern, falls das bestellte Gerät nicht verfügbar sein sollte. Darüberhinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 8.** Fallen gemietet Veranstaltungstechnische Gegenstände während des Betriebes durch Technischen defekt aus, so ist der Vermieter unverzüglich zu Informieren. Spätere Regressforderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter ist in so einem Fall bemüht, alles Zumutbare zu unternehmen, um die defekten Teile auszutauschen oder Instand zu setzen. Der Vermieter haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vor.
- 9.** Der vereinbarte Mietpreis ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn die gemietete Veranstaltungstechnik aus nicht zu vertretenen technischen oder rechtlichen Gründen nicht aufgebaut oder betrieben werden können.
- 10.** Der Vertrag ist für beide Seiten während der vereinbarten Mietzeit - vorbehaltlich des Rechts zur außergewöhnlichen Kündigung - unkündbar. Gibt der Mieter die Anlage oder Teile davon vor Ablauf der Mietzeit zurück, stellt die Rücknahme der Geräte durch uns keine Aufhebung des Mietvertrages dar. Der Mieter bleibt zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet.
- 12.** Überlässt der Kunde den Mietgegenstand ohne unsere Zustimmung Dritten, betreibt er den Mietgegenstand nicht sachgerecht oder gefährdet er den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten, sind wir nach vorangegangener fruchtloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Ingewahrsamnahme der Geräte berechtigt.
- 13.** Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

14. Die Stornierung von Aufträgen durch den Auftraggeber ist grundsätzlich möglich und muss schriftlich erfolgen.

Stornierungsgebühren: Bei Stornierungen durch den Auftraggeber bis

- acht Wochen vor Aufbaubeginn 20%
- sechs Wochen vor Aufbaubeginn 40%
- vier Wochen vor Aufbaubeginn 60%
- eine Woche vor Aufbaubeginn 80%
- bei kurzfristigen Stornierungen 100%

15. Wenn nicht anders vereinbart, übernimmt der Kunde die Verpflegung des Fachpersonals während Montage oder Veranstaltungsbetreuung sowie die Übernachtung in Hotel-Einzelbettzimmern bei mehrtägiger Produktionsdauer.

§5 Betrieb des Mietgegenstandes

1. Soweit der Kunde einen Mietgegenstand selbst betreibt, wird er auf Wunsch durch uns in geeigneter Weise (z.B. Aushändigung einer Bedienungsanleitung, mündliche Einweisung durch unser Fachpersonal) in den Betrieb eingewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, die Bedienungsanleitung und Anweisungen unserer Mitarbeiter einzuhalten; jede Abweichung muss zuvor mit uns abgestimmt werden. Bei Unklarheiten ist der Mieter verpflichtet, sich an unser Fachpersonal zu wenden.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.

3. Die Geräte sind nur in den dazu bereitgestellten Transportkisten zu transportieren. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten.

4. Eine Untervermietung der Geräte ohne unsere Zustimmung ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht uns die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

5. Wird der Mietgegenstand für den Kunden durch uns betrieben, darf der Kunde ohne Zustimmung unseres Personals die Geräte nicht eigenmächtig abbauen, umstellen, in oder außer Betrieb setzen oder in deren Betrieb eingreifen. Das Recht des Kunden, von uns einen dem Vertrag entsprechenden Betrieb zu verlangen, bleibt unberührt.

6. Jede Störung des Betriebs oder jeder Ausfall des Mietgegenstandes ist uns unverzüglich zu melden. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Fehler selbst oder durch Dritte zu beheben. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Beseitigung des Fehlers einzuräumen. Geraten wir mit der Beseitigung eines Fehlers, der die Tauglichkeiten der Anlage zu dem vertragsgemäßem Gebrauch aufhebt oder mindert, oder mit der Herstellung einer fehlenden zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes in Verzug, ist der Kunde auch dann nicht berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen; seine übrigen gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

§6 Haftung des Mieters

1. Der Mieter bestätigt bei Auslieferung / Erhalt der Geräte mit seiner Unterschrift, diese Geräte in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben.

2. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Geräten und Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die sich durch normale Abnutzung ergeben. Den Schaden des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

§7 Obhutspflicht des Kunden / Sicherheit / Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Beschädigung oder jedem Abhandenkommen des Mietgegenstandes oder dessen Teilen oder Zubehör den Sachverhalt so genau wie möglich festzustellen und schriftlich festzuhalten, insbesondere sind der Ort, die Zeit, die Ursache und gegebenenfalls der oder die Urheber des Schadens anzugeben.

2. Bei Verdacht von Straftaten ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten. Der Kunde hat uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen.

3. Der Kunde ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Dritten den Mietgegenstand ganz oder teilweise zu überlassen oder ihnen einen eigenmächtigen Zugriff auf den Mietgegenstand zu gestatten. Wird der Mietgegenstand mit unserer Zustimmung vom Kunden an Dritte weitervermietet, so haftet der Kunde für die Weitergabe und Erfüllung der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen durch den Mieter.

4. Ist bei einer Veranstaltung unser Personal vor Ort, obliegt dem Kunden, durch entsprechendes Sicherheits- und Ordnerpersonal für die Sicherheit unseres Personals und des gemieteten Materials zu sorgen. Dies gilt für Produktionsfreie Zeiten genauso wie für die Zeit, in der unser Personal vor Ort ist. Bei mangelnden Sicherheitsvorkehrungen mahnen wir die vor Ort zuständige Person unter Fristsetzung die Sicherheitsmängel zu beseitigen, ab. Nach Verstreichen dieser Frist sind wir berechtigt, die Veranstaltung abubrechen oder Mietgeräte zurückzuordern / abzubauen. Der vereinbarte Mietpreis ist in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden (einschließlich durch Vandalismus und Diebstahl) die in Folge mangelnder Sicherheitsvorkehrungen entstanden sind, kommt der Veranstalter / Auftraggeber auf.

Für fachgerechte und ausreichende Stromanschlüsse hat der Veranstalter / Auftraggeber Sorge zu tragen. Die Anschlüsse haben den jeweiligen Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Ortsansässigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu entsprechen. Kann eine Beschallung / Beleuchtung durch uns wegen unzureichender Stromversorgung nicht durchgeführt werden, ist der vereinbarte Mietpreis in voller Höhe zu entrichten.

5. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

§8 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, uns unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner Weise von Dritten in Anspruch genommen werden oder in sonstiger Weise verlustig gehen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind sowie den Mietausfall der Geräte bis zur Sicherstellung.

§9 Rückgabe eines Mietgegenstandes

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand und Zubehör in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Hat der Kunde den Mietgegenstand selbst abgeholt und aufgebaut, ist er verpflichtet, diesen am vereinbarten Rückgabetag ordnungsgemäß transportgesichert und verpackt auf seine Kosten zurück zu transportieren und innerhalb unserer Geschäftszeit. Etwaige Schäden sind uns unaufgefordert mitzuteilen.

2. Ist der Mietgegenstand von uns angeliefert und aufgebaut worden, hat uns der Kunde am vereinbarten Rückgabetag den Abbau und den Abtransport der Geräte termingerecht zu ermöglichen. Vor dem Abbau wird der

Mietgegenstand von uns auf etwaige Schäden untersucht.

3. Sofern bei der Rückgabe oder Rückholung der Mietgegenstände der Kunde unsere Überprüfung auf den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Rücklieferung nicht abwarten kann oder bei der Rückholung nicht anwesend ist, erfolgt unsere Entgegennahme ausschließlich unter Vorbehalt einer Nachprüfung. Die Nachweispflicht aus daraus entstehenden Streitigkeiten obliegt dann allein beim Kunden.

4. Gibt der Kunde bei Beendigung der Mietzeit den Mietgegenstand mit Zubehör nicht oder nicht vollständig zurück sind wir berechtigt, bis zur Rückgabe den vereinbarten Mietzins nachzufordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

5. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde ungeachtet weiterer Schadensersatzansprüche für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten. Sofern wir eine Mietkaution zur Abdeckung unserer etwaigen Forderungen erheben, sind wir berechtigt, diese im Falle eines Schadens oder unvollständiger oder verspäteter Rückgabe der Mietsache zurückzuhalten und einzulösen. Dieses entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur weiteren Einhaltung dieser AGB.

§10 Aufbaubedingungen „Openair /Fliegender Bauten“

1. Wir können die Aufstellung von Openair /Fliegenden bauten nicht gewährleisten bei schlechtem Wetterverhältnissen (Sturm, Hagel. etc.), bei fehlerhaften oder falschen Beschreibungen der Platzverhältnisse oder bei widrigen Umständen, die im Sinne höherer Gewalt zu betrachten sind.

Im Falle, dass eine der oben aufgeführten Punkte eintreffen sollte, entfällt eine Schadensersatzanforderung an den Vermieter.

2. Der Mieter trägt Sorge, dass eine entsprechend autorisierte Person bei Ankunft unseres Aufbauteams den Standort des Mietobjektes bestimmt.

3. Die direkte Anfahrt der Transportfahrzeuge unmittelbar an den Aufbauplatz muss zum Auf- und Abbau gewährleistet sein.

4. Der Mieter stellt ein - für das Mietobjekt zur baulichen Abnahme geeignetes - Gelände zur Verfügung (tragfähiger Boden). Für Schäden am Untergrund des Geländes übernimmt der Veranstalter die Haftung (z.B. Schäden an Rohr- und Leitungssystemen im Erdreich bei der Ballastierung mittels Erdnägel, Spuren auf Rasenflächen durch LKW/ Gabelstapler). Rohr- und Leitungspläne des Geländes sind uns 14 Tage vor Aufbaubeginn zuzusenden. Mehraufwendungen aufgrund von ungeeignetem Baugelände trägt der Mieter.

5. Während den Auf- und Abbaueiten des Schirmsystems muss der Aufbauplatz unbedingt frei von anderen Aufbauten und Verkehr sein. Ergänzende Aufbauten anderer Lieferanten des Mieters neben oder unter unseren Aufbauten können nur nach vorheriger Absprache gestellt werden.

6. Entstehende Wasserkosten für unsere Ballasttanks trägt der Mieter.

7. Verzögerungen und Wartezeiten beim Aufbau und Abbau, die auf Seiten des Veranstalters entstehen, werden nach den allgemeingültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

8. Personal des Vermieters muss jederzeit der Zutritt zum Veranstaltungsgelände gewährt werden, entsprechende Zugangsberechtigungen und KFZ-Parkkarten sind vom Mieter zu stellen. Dem Personal des Vermieters ist bei Gefährdung durch Sturm unbedingt Folge zu leisten.

9. Der Mieter ist verpflichtet, bei annähernden oder übersteigenden zulässigen Windstärken des Aufgebauten „Openair /Fliegender Bauten“ Bauwerks die Nutzung einzustellen, die Dach/ Schirmmembran zu entfernen oder bei Ground-Support-Konstruktionen, die Konstruktion runter zu fahren.

10. Treten bei Veranstaltungen Windgeschwindigkeiten über den im Baubuch / Standsicherheitsnachweis festgelegten Maximalwerten auf, hat der Vermieter das

Recht, die Veranstaltung abubrechen, um Schäden an Sachwerten oder Personen zu verhindern. Bei Abbruch einer Veranstaltung aufgrund von Windgeschwindigkeiten über den genehmigten Maximalwerten ist der Vermieter von jeglichen Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden, befreit.

11. Bei Anmietung von „Openair /Fliegender Bauten“ werden die maximalen Windlasten nach Aufforderung des Mieters dem Mieter mitgeteilt. Der Mieter akzeptiert mit Unterschrift des Vertrages die bauamtlichen Vorgaben.

12. Die Stromversorgung muss ab Aufbaubeginn durchgehend bis Abbauende gewährleistet sein, da ein Abbau bzw. Fahren von Ground-Support-Konstruktionen jederzeit aufgrund von erhöhten Windgeschwindigkeiten möglich sein muss.

13. Die vom Veranstalter zu stellende Nachtbewachung erhält eine Einweisung und ist verpflichtet, im Falle von erhöhter Windstärke die Bühnen zu sichern (entfernen von Planen bzw. ablassen von Dächern). Sollte die vom Veranstalter gestellte Nachtbewachung dazu nicht in der Lage sein, wird vom Vermieter geeignetes Personal gegen gesonderte Berechnung gestellt.

14. „Openair /Fliegender Bauten“ sind ein bedingter Regenschutz. Bei starkem Regen kann es zur Tropfenbildung führen. Elektrische und elektronische Einrichtungen sind gesondert gegen Regen zu schützen.

15. Der Vermieter ist berechtigt, eine Hinweistafel im Bereich des Mietobjektes aufzustellen oder am Mietobjekt anzubringen, welche Auskunft über Konstruktion und Bezugsquelle gibt.

§9 Datenschutz

1. Der Kunde ermächtigt T-STAGE und ist damit einverstanden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

2. T-STAGE speichert und verwendet die persönlichen Daten des Kunden zur Abwicklung der Aufträge und eventueller Reklamationen. Die E-Mail-Adresse des Kunden nutzt T-STAGE nur für Informations-Schreiben zu den Aufträgen und, falls vom Kunden gewünscht, für eigene Newsletter.

3. T-STAGE gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

4. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

§10 Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sonstige Vereinbarungen oder Willenserklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

2. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand der Firmensitz von T-STAGE vereinbart; wir sind jedoch berechtigt, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen.

3. Hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

5. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen -- **Stand: November 2019**